



Kaminfeger Schweiz  
Ramoneur Suisse  
Spazzacamino Svizzero

# **Organisationsreglement über die überbetrieblichen Kurse**

## **Kaminfeger EFZ / Kaminfegerin EFZ**

Kaminfeger Schweiz erlässt folgendes Organisationsreglement, basierend auf dem Bildungsplan Kaminfeger EFZ / Kaminfegerin EFZ vom 28. September 2010.



## Inhalt

1	ZWECK UND TRÄGER DER KURSE .....	3
	Art. 1 Zweck .....	3
	Art. 2 Träger .....	3
2	ORGANE .....	3
	Art. 3 Organe .....	3
3	AUFSICHTSKOMMISSION .....	3
	Art. 4 Organisation .....	3
4	KURSKOMMISSION .....	3
	Art. 5 Organisation .....	3
	Art. 6 Aufgaben .....	4
5	KURSTEILNEHMER .....	5
	Art. 7 Besuchspflicht .....	5
	Art. 8 Aufgebote .....	5
6	DAUER UND ZEITPUNKT .....	5
	Art. 9 Dauer .....	5
7	KANTONALE AUFSICHT .....	5
	Art. 10 Standortkantone .....	5
8	FINANZIELLES .....	5
	Art. 11 Leistungen des Lehrbetriebs .....	5
	Art. 12 Beiträge der Kantone .....	5
	Art. 13 Defizitausgleich .....	6
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6
	Art. 14 Inkrafttreten .....	6



## **1 ZWECK UND TRÄGER DER KURSE**

### **Art. 1 Zweck**

- 1.1 Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.
- 1.2 Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie soll während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im Kurs Erlernte ohne ständige Überwachung durch den Berufsbildner an praktischen Arbeiten anwenden können; dabei werden die Grundfähigkeiten geübt, gefestigt und vertieft.
- 1.3 Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

### **Art. 2 Träger**

Träger der Kurse ist Kaminfeger Schweiz.

## **2 ORGANE**

### **Art. 3 Organe**

Die Organe der Kurse sind:

- a. B&Q Kommission (als Aufsichtskommission) und die Kurskommission.

## **3 AUFSICHTSKOMMISSION**

### **Art. 4 Organisation**

- 4.1 Die Organisation der B&Q Kommission ist im Organisationsreglement B&Q Kommission geregelt.

## **4 KURSKOMMISSION**

### **Art. 5 Organisation**

- 5.1 Die Kurse stehen unter der Leitung einer nationalen Kurskommission. Diese wird durch den Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz eingesetzt und zählt mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder. Dem Standortkanton und der Berufsfachschule wird eine angemessene Vertretung eingeräumt. Ausser der Vertretung der Kantone sind alle Mitglieder der Kurskommission stimmberechtigt.
- 5.2 Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bildungschefs durch den Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz für jeweils vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.



- 5.3 Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 5.4 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 5.5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 5.6 Für die Wahrnehmung der fachspezifischen Interessen kann die Kurskommission Arbeitsgruppen einsetzen und die Aufgaben gemäss Art. 6 delegieren.

## **Art. 6 Aufgaben**

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und des Bildungsplans ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b. sie erstellt das Kursprogramm und die Stundenpläne auf Basis der Leistungsziele des Bildungsplans;
- c. sie erstellt in Zusammenarbeit mit dem Träger der Kurse das ÜK-Lehrmittel und nimmt in regelmässigen Abständen eine Überarbeitung vor;
- d. sie wählt das Instruktionspersonal und veranlasst die Weiterbildung des Instruktionspersonals (ausser Festangestellte);
- e. sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kurslokalitäten;
- f. sie stellt die Einrichtungen bereit;
- g. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung zuhanden der zuständigen Trägerorganisationen und der B&Q Kommission;
- h. sie sorgt im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen dafür, dass der Besuch des Pflichtunterrichts auch während der Kurse gewährleistet ist;
- i. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschule und Lehrbetrieben;
- j. sie erlässt die für die Durchführung erforderlichen Bestimmungen;
- k. sie orientiert die Bildungsverantwortlichen nach Abschluss eines Kurses über den Lernerfolg;
- l. sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der B&Q Kommission und der beteiligten Kantone;
- m. sie überwacht die Kursadministration von Kaminfeger Schweiz und kontrolliert das Kursbudget, die Kursausschreibung, das Kursaufgebot und die Kursabrechnung regelmässig;
- n. sie wendet das Reglement der SBBK betreffend Finanzierung der ÜK an.



## **5 KURSTEILNEHMER**

### **Art. 7 Besuchspflicht**

- 7.1 Die Lehrbetriebe sind dafür verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.
- 7.2 Die Kantone können auf Gesuch des Lehrbetriebes Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstatt vermittelt werden. Diese betrieblichen Bildungszentren oder Lehrwerkstätten müssen die gleichen Qualitätsstandards erfüllen, wie sie für ÜK-Zentren gelten.

### **Art. 8 Aufgebote**

Die zuständigen Stellen erlassen zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellen.

## **6 DAUER UND ZEITPUNKT**

### **Art. 9 Dauer**

Dauer und Zeitpunkt der Kurse sind im Bildungsplan festgelegt und im «Detailaufbau überbetriebliche Kurse» konkretisiert.

## **7 KANTONALE AUFSICHT**

### **Art. 10 Standortkantone**

Die zuständigen Behörden der Kursstandortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

## **8 FINANZIELLES**

### **Art. 11 Leistungen des Lehrbetriebs**

- 11.1 Die Finanzierung wird über den Bildungsfond von Kaminfeger Schweiz abgewickelt.
- 11.2 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.
- 11.3 Der Berufsbildungsfonds von Kaminfeger Schweiz trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der Kurse entstehen. (Ausser der An- und Abreise)

### **Art. 12 Beiträge der Kantone**

- 12.1 Die Abgeltung und die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach dem Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der SBBK. Die Höhe der ÜK Pauschalen richten sich nach der Liste der SBBK.
- 12.2 Die Teilnehmerbeiträge fordert der Kursträger direkt bei den zuständigen Behörden der Lehrortskantone ein.



### **Art.13 Defizitausgleich**

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Trägerschaft.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement tritt rückwirkend am 16. August 2021 in Kraft.

Kaminfeger Schweiz

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Paul Grässli

Marcello Zandonà